



## **TC Rot-Weiß Limburg e.V. Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde am 18. Oktober 1925 gegründet und führt den Namen "TENNISCLUB ROT-WEISS LIMBURG e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Limburg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter der Registernummer 331 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Tennisclub ROT-WEISS LIMBURG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte; Abhaltung regelmäßiger, geordneter Sport- und Spielübungen; die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Verbandswettkämpfen (Mannschaftswettbewerben); den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und Ausstattung.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Die Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über das Tennisspiel
- Ausbau und Pflege des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- Durchführung von Veranstaltungen der Mitglieder untereinander und zu befreundeten Vereinen im In- und Ausland zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der TC ROT-WEISS LIMBURG hat:

Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder), Ehrenmitglieder, passive Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu begleichen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, fördern den Verein und nutzen die Anlagen mit Ausnahme der Tennisplätze.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen. Dies ist in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug der Beiträge. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt:

- wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern erheblich beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das aktive sowie passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge zu Satzungsänderungen sind beim Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern die finanzielle Verpflichtung für das laufende Jahr erfüllt ist.

Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu, sich beim Vorstand zu beschweren.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen; den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten zu folgen; das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln; auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorzulegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen für die Instandhaltung und Pflege der Plätze und Anlagen sowie der Bewirtschaftung des Vereinsheims zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages, welcher für nicht erbrachte Arbeitsstunden geleistet werden muss, wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres vom Vorstand geprüft. Der von einem Mitglied zu zahlende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird per Lastschrift von dem Konto eingezogen, für das der Verein ein Mandat zum SEPA-Lastschrifteinzug vom Zahlungspflichtigen erhalten hat.

Mitglieder unter 18 Jahren, Mitglieder über 70 Jahre sowie passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistungen befreit, können Arbeitsleistung jedoch auf freiwilliger Basis für den Verein und seine Mitglieder erbringen.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Vorstand jeweils für das nächste Geschäftsjahr entscheidet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Sonderumlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht aus den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Der Vorstand erstellt den Vorschlag der Sonderumlage, welcher von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE78ZZZ00000675043 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) Anfang Mai eines jeden Jahres abgebucht.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand (§ 8)  
der Ältestenrat (§ 9)  
die Mitgliederversammlung (§ 10)

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 8 Personen:

Dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
dem Sportwart  
dem Jugendwart  
dem Pressewart/Internetbeauftragten

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ein vom Vorstand hierzu besonders ermächtigtes Vorstandsmitglied. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Aufsicht und Leitung bei allen Versammlungen und Festlichkeiten
- Einberufung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen und Unterzeichnung aller wichtigen schriftlichen Ausführungen.
- Erstellen von Protokollen der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs
- Verwaltung der Vereinsgelder
- Erstellen der Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe und Überwachung der Fälligkeiten und Begleichung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren
- Erstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses
- Überwachung des Sportbetriebes
- Organisation von Wettbewerben
- Einberufung der Ausschüsse
- Meldung der Ergebnisse der Mannschaftswettbewerbe
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Für während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder wird auf der nächsten Vorstandssitzung ein Ersatzmann gewählt, der die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch führt. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung vom Restvorstand einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher der Höhe nach nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand soll jährlich mindestens sechsmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig

herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 12). Alle gewählten und kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 9 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Der Ältestenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind, Erfahrung in der Vereinsarbeit mitbringen und möglichst schon in verantwortungsvoller Stelle im Verein gearbeitet haben.
- Ehrenmitglieder.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehört:

- Beratung des Vorstandes in Fragen der Traditionspflege
- Schlichtungsorgan bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand
- Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderungen des Vereinszweckes
- Berufungsinstanz für den Ausschluss vom Sportbetrieb
- Beratung bei Eingehung von finanziellen Verpflichtungen

Der Ältestenrat tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.

Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten, insbesondere

- a) die Wahl aller Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl des Ältestenrates und Ehrenmitglieder gemäß Satzung
- c) die Wahl des Kassenprüfers
- d) Genehmigung des Kassenberichtes und der Vermögensaufstellung
- e) Abänderung und Neuaufstellung der Vereinssatzung (§ 33, Abs. 1 und 2

- BGB) ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
- f) Beschlussfassung über Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren regelt
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Belastung des Vereins mit Grundschulden und Hypotheken und den Verkauf von Vereinsvermögen im Werte von über EUR 2.500
  - h) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
  - i) Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
  - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und
  - k) Beschlussfassung über die evtl. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll vor Beginn der Spielsaison einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung in Textform verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Beschlußfassung über die Rechnungslegung der einzelnen Geschäftsjahre
- d) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere sind dem 1. Vorsitzenden bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Alle zwei Jahre:  
Neuwahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und des Kassenprüfers

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen

nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber mindestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen als Präsenz-Veranstaltungen abzuhalten. Sollten insbesondere aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlicher Auflagen Versammlungen nicht möglich sein, kann der Vorstand abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Dies gilt auch, wenn ein Teil der Mitglieder bzw. der Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern mitgeteilt und ist damit für alle Mitglieder verbindlich.

Die Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Dem Kassenprüfer, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Vorstandes Ausschüsse bilden. Diese arbeiten nach Weisungen des Vorstandes und sind u. a. einzurichten als:

Bauausschuß  
Wirtschaftsführung und Bewirtschaftung  
Jugendbetreuung  
Sportausschuss  
Veranstaltungsausschuss

Vorsitzender eines Ausschusses ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Gesamtvorstand berufen.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit der Auflösung des Ausschusses, durch Abberufung durch den Vorstand oder mit Ende der Wahlzeit des Vorstandes.

## **§ 13 Versicherungsschutz und Haftung gegenüber Dritten**

Der Verein ist verpflichtet, für seine Mitglieder einen Versicherungsschutz gegen sportliche Unfälle einzugehen. Ferner ist er als Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, eine ausreichende Brand- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Verein haftet jedoch nicht für etwaige bei seinen Wettkämpfen und Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Verluste jeglicher Art Dritten gegenüber.

## **§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4) Berichtet der Verein auf seiner Homepage auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, werden hierbei Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß

ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 8) Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 15 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder diese beantragt und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 16 Sprachregelung**

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (weiblich, männlich, divers). Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die

weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter weiblich, männlich oder divers besetzt werden.

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins am ..... mit der erforderlichen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Der Beschluss erfolgte laut § 5 GesRuaCOVBekG ohne Versammlung unter Beteiligung aller Mitglieder. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt sie in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit vollumfänglich ersetzt.

Die obige Satzung wird urschriftlich dem Amtsgericht Limburg vorgelegt.

Limburg, den \_\_\_\_\_

Der Vorstand

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

TC Rot-Weiß Limburg e.V.

Satzung

Stand: 2021

weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter weiblich, männlich oder divers besetzt werden.

### Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins am 05.06.21 mit der erforderlichen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Der Beschluss erfolgte laut § 5 GesRuaCOVBekG ohne Versammlung unter Beteiligung aller Mitglieder. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt sie in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit vollumfänglich ersetzt.

Die obige Satzung wird urschriftlich dem Amtsgericht Limburg vorgelegt.

Limburg, den 17.06.2021

Der Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

TC Rot-Weiß Limburg e.V.  
Satzung  
Stand: 2021